

SATZUNG

In der Fassung vom September 2023



Präambel

In dem Satzungstext wurde allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. In seiner Arbeit wird der Bundesverband der Organtransplantierten e.V. (BDO e.V.) auch in Zukunft dem Grundsatz der Gleichberechtigung folgen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Bundesverband der Organtransplantierten, (BDO) e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Seesen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (3) Förderung der Bereitschaft zur Organspende innerhalb der Bevölkerung nach den Grundsätzen des Transplantationsgesetzes durch Teilnahme an Veranstaltungen oder durch eigene Aktivitäten und gezielten Informationen in der Öffentlichkeit;
 - (4) Verbesserung der Organspende durch die Zusammenarbeit mit allen überörtlich tätigen Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Institutionen und Personen, die wichtige Entscheidungen zu treffen haben;
 - (5) Errichtung von regionalen BDO-Selbsthilfegruppen um die Betreuung dieses Personenkreises zu gewährleisten;
 - (6) Erfahrungsaustausch und koordiniertes Handeln mit anderen Organisationen, Einrichtungen und öffentlichen Stellen, die dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen;
 - (7) Unterstützung durch Betreuung und Beratung von Patienten, die einer Organtransplantation bedürfen, sich einer solchen unterzogen haben sowie deren Angehörigen, Lebenspartnern und Betreuungspersonen;
 - (8) Unterstützung von Organtransplantierten durch Beratung bei der Rückkehr bzw. Eingliederung ins Berufsleben;

- Unterstützung durch Beratung der Mitglieder in Behinderten- und Sozialangelegenheiten;
- Aufklärung über gesundheitliche Risiken und besondere Lebensumstände bei Organtransplantierten;
- Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen;
- Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erreichung der vorgenannten Vereinszwecke;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Vereinsmitglieder dürfen beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins durch Vereinsvermögen nicht begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf keine Person und Maßnahmen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des BDO kann grundsätzlich jeder werden. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen sollen schriftlich eine Person benennen, die ihre Vereinsrechte wahrnimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen oder digitalen Antrag voraus, der bei Jugendlichen unter 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ihn ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein abgelehnter Antrag kann erst nach einem Jahr erneut gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung einer schriftlichen Bestätigung seitens des BDO e.V.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung;
- durch schriftliche oder digitale (E-Mail) Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist; bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die entsprechende Erklärung von den gesetzlichen Vertretern abzugeben;
- durch Kündigung des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist;
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich durch Beschluss. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Briefes wirksam. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber dem Verein;

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Grundsätzlich soll der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende einer dieser Vertreter sein. Bei Verhinderung beider soll ein von einem der beiden bestimmtes Vorstandsmitglied diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als

10.000,-€ (i.W. zehntausend Euro), die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Antrag und Nachweis erstattet.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Fachleute als ehrenamtlich Fachbeiräte (Patienten- und Betroffenenbeirat, Wissenschaftlicher Beirat, Verwaltungsbeirat) berufen. Widerberufungen sind zulässig.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, mit Benennung der in § 9 aufgeführten Ämter, zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, mit Benennung der in § 9 aufgeführten Ämter, zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (3) Wird wegen des Termins der Mitgliederversammlung die Amtszeit des Vorstandes im Einzelfall überschritten, so bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Verhinderten Mitgliedern wird die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt. Mitglieder, die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben möchten, müssen dies einem VS-Mitglied oder der Geschäftsstelle schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahltermins und der Tagesordnung erfolgen, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Wahltermin. Briefwahlstimmen sind nur bei Vorliegen zu Beginn der Wahlversammlung gültig.
- (5) Nicht wählbar und nicht wahlberechtigt ist, wer am Stichtag für das Wahlrecht fällige Beiträge nicht bezahlt hat. Briefwahlstimmen, die auf eine Person i. S.d. Vorschrift fallen, sind ungültig.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins

zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
- Erstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans und des Geschäftsberichtes;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; § 9 (3) gilt analog;
- Abschluss und Kündigung von sonstigen Leistungsverträgen mit Dritten; § 9 (3) gilt analog;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheidung über die Gründung, Einrichtung sowie Auflösung von Regionalgruppen;
- Entscheidung über die Gründung, Einrichtung sowie Auflösung von Fachbereichen;
- Entscheidung über die Gründung, Einrichtung sowie Auflösung von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen;
- Beauftragung der Erstellung und Veröffentlichung von vereinseigenen Publikationen;
- Beschaffung von Geldmitteln und Stellung von Anträgen im Sinne dieser Satzung;
- Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen;
- Aufnahme von Darlehen, § 9 (3) gilt analog;
- Satzungsänderungen, soweit diese notwendig sind, um den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten oder soweit sie nur redaktionelle Änderungen betreffen;

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(3) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. Für den hauptamtlichen Geschäftsführer und Vertretern nach § 30 BGB gilt § 9 (3) entsprechend. Geschäftsführer und weitere hauptamtlich tätige Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet seiner Gesamtverantwortung Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilt und Zuständigkeitsbereiche zuweist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen. Dies kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, oder per Mail mit einer Frist von 14 Tagen geschehen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.
- (3) Vorstandssitzungen können in einer Videokonferenz abgehalten werden.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege bzw. via Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorher zugestimmt hat.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder des Vorstands können dem Vorstand bei Bedarf beratend zur Seite stehen. Eine Verpflichtung zur Einladung zur Vorstandssitzung seitens des Vorstands besteht nicht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung durch das Ehrenmitglied des Vorstandes besteht nicht.

Durch die Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder des Vorstands können dem Vorstand bei Bedarf beratend zur Seite stehen. Eine Verpflichtung zur Einladung zur Vorstandssitzung seitens des Vorstands besteht nicht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung durch das Ehrenmitglied des Vorstandes besteht nicht

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung von Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und Kassenführung;
 - Entgegennahme Geschäftsberichts des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes;
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins und Ehrenmitgliedern des Vorstandes;

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Satzungsänderungen sind vor Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass der Status der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Empfehlungen von Vereinsangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen;
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, Rederecht und eine Stimme. Nicht redeberechtigt ist, wer die am Tage der Mitgliederversammlung fälligen Beiträge nicht bezahlt hat. §10 (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur Ausübung seines Stimmrechts kann er ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Vereinsmitglieder vertreten. Niemand kann für sich oder jemand anderen ein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst werden soll, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ist bei der Abstimmung nur ein gesetzlicher Vertreter anwesend, so gilt dieser als durch den anderen zur alleinigen Stimmabgabe bevollmächtigt. Möchte der Minderjährige seine Mitgliedschaftsrechte nach seinem Ermessen ausüben, setzt dies die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter voraus.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell (hybride Form) über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe erfolgt in der Vereinszeitschrift. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden zusätzlich auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei dem Vorsitzenden bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung einzureichen. Auf diese Frist ist rechtzeitig hinzuweisen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, wenn die Versammlung nicht jemand anderen bestimmt.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Nicht abstimmungsberechtigt ist, wer am Stichtag für das Abstimmungsrecht fällige Beiträge nicht bezahlt hat.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext mit Kennzeichnung der Änderungen beigefügt wurde.
- (10) Zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (11) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die §§ 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Regionalgruppen und Kontaktpersonen

- (1) Die Regionalgruppen fördern die Ziele des Vereins auf örtlicher und regionaler Ebene. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes. Innerhalb eines Bundeslandes ist die Gründung bzw. Aufrechterhaltung mehrerer Regionalgruppen möglich.
- (2) Die Regionalgruppen werden durch die vom Vorstand berufenen Regionalgruppenleitern und Stellvertretungen geleitet. Widerberufungen der Regionalgruppenleitungen und Stellvertretungen durch den Vorstand sind zulässig.
- (3) Kann für ein bestimmtes Gebiet in Deutschland kein Mitglied berufen werden, das sich bereit erklärt eine Regionalgruppe zu leiten, so ist es möglich den Kontaktbedarf der BDO-Mitglieder in diesem Gebiet insoweit abzudecken, als ein Mitglied mündlich und/oder schriftlich diesen Kontakt pflegt; sog. Kontaktperson. Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen gelten für Kontaktpersonen entsprechend.

§ 19 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche fördern die Ziele des Vereins auf Bundesebene, schärfen das Profil des Vereins für Außenstehende und bieten den Mitgliedern und anderen Transplantationsbetroffenen kompetente Ansprechpartner für spezifische Themenbereiche. Fachbereiche stellen unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes.
- (2) Die Fachbereiche werden durch den Vorstand gegründet, der auch ihre Ansprechpartner aus dem Mitgliederkreis beruft. Je Fachbereich können mehrere Ansprechpartner vom Vorstand benannt werden. Widerberufungen sind zulässig.
- (3) Fachbereiche können sowohl auf spezifische Organtransplantationen als auch Betroffenenengruppenbezogen oder themenspezifisch ausgerichtet sein.

§ 20 Haftung des Vereins

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für

die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V., Gandhistraße 5A, 30559 Hannover** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig im menschlichen Transplantationsbereich, zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.